Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und Ferienbetreuung an Grundschulen (Mittags- und Ferienbetreuungssatzung - MFBS)

Vom 06. Oktober 2021

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsb., Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung	2
§ 2 Verwaltung	3
§ 3 Betreuungsgebühren	3
§ 4 Vorübergehende Schließung	3
§ 5 Haftung	4
II. Betreuungsregelungen	
§ 6 Anmeldung und Aufnahme	4
§ 7 Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten	5
§ 8 Aufsicht und Versicherung	6
§ 9 Besuchsregelung, Abholung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit	6
§ 10 Austritt, Beendigung des Betreuungsverhältnisses	7
§ 11 Ausschluss aus der Mittags- und Ferienbetreuung	8
III. Schlussvorschriften	
§ 12 Datenschutz	9
§ 13 Inkrafttreten	9
Anlage zu § 1 Abs. 1:	10

Bekannt gemacht: 08. Oktober 2021 (StABl KE 45/21)
Geändert: 01. September 2023 (StABl KE 24/23)

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§1
Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) bietet an den Grundschulen, die in der Anlage zu dieser Satzung benannt sind, Mittags- bzw. Ferienbetreuungen an.

(2) Änderungen werden vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport durch Veröffentlichung der Anlage zu dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Mittags- und Ferienbetreuungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den städtischen Mittags- und Ferienbetreuungen werden im Sinne der jeweils gültigen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährleistet.

(4) Die Mittagsbetreuungen ermöglichen die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Grundschulen vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit. Die Mittagsbetreuungen sind an allen regulären Schultagen geöffnet.

(5) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuungen erforderliche Personal zur Verfügung.

(6) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Bei der langen und verlängerten Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Hausaufgabenbetreuung durch das Betreuungspersonal vorgesehen. Diese ist nicht mit Nachhilfeunterricht gleichzusetzen. Eine Vollständigkeitsprüfung der Hausaufgaben findet nicht statt.

(7) Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe.

(8) Eine Verpflegung der Kinder mit einem Mittagessen findet in der Regel statt und kann gesondert gebucht werden. Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.

(9) Mit dem Betrieb der Mittagsbetreuungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2
Verwaltung

Die Mittags- und Ferienbetreuungen werden von der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport verwaltet. Die Verwaltung vor Ort übernehmen die Leitungen der Mittags- und Ferienbetreuungen.

§ 3
Betreuungsgebühren

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Mittagsbetreuungen sowie der städtischen Ferienbetreuungen Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Mittagsbetreuungen und städtischen Ferienbetreuungen geregelt.

§ 4
Vorübergehende Schließung

Die Stadt Kempten (Allgäu) kann aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aufgrund höherer Gewalt die Mittagsbetreuungen und Ferienbetreuungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Ersatz eventueller Schäden oder sonstiger Ersatzansprüche, die ihnen durch die Schließung entstehen. Es besteht in solchen Fällen auch kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (§ 4 Abs. 6 Gebührensatzung).

§ 5
Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittags- und Ferienbetreuungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Kempten (Allgäu) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Mittags- und Ferienbetreuungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwägen).

(4) Für mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen durch eine Schülerin/einen Schüler haften die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Die Stadt Kempten (Allgäu) behält sich vor, die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

II. Betreuungsregelungen

§ 6
Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Aufnahme während des laufenden Schuljahres richtet sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Die Gruppengröße richtet sich nach den jeweils aktuellen, vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorgegebenen Bekanntmachungen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten. Für das jeweils kommende Schuljahr ist die Anmeldung spätestens bis zum von der Stadt Kempten (Allgäu) festgelegten Abgabetermin beim Betreuungspersonal einzureichen. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

(3) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt durch schriftliche Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten für die Betreuungszeiten, für die von der jeweiligen Grundschule eine Ferienbetreuung angeboten wird. Die genauen Betreuungszeiten (Ferienwochen oder einzelne Tage) sowie Mindestbuchungszeiten für die Ferienbetreuung werden von jeder Grundschule, die eine solche Ferienbetreuung anbietet, selbst festgelegt. Für die jeweils kommenden Ferien ist die Anmeldung spätestens bis zum von der jeweiligen Leitung der Mittagsbetreuung festgelegten Abgabetermin beim Betreuungspersonal einzureichen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur für die jeweiligen Ferienwochen bzw. -tage und muss danach immer wieder neu beantragt werden.

(4) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7
Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

(1) Die regelmäßige Betreuung umfasst fünf Wochentage. Die Betreuung findet an den Schultagen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr, von 11:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Der gewünschte Umfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

(2) Ist eine Buchungsänderung gewünscht, muss diese beim jeweiligen Betreuungspersonal beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport. Ein genereller Anspruch auf Änderung der Buchungszeiten besteht nicht.

(3) Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(4) Während der bayerischen Schulferien wird in einzelnen Wochen eine Ferienbetreuung angeboten. In welchen Wochen eine Ferienbetreuung stattfindet, legen die Grundschulen im Einzelnen selbst fest (§ 6 Abs. 3 Satz 2).

§ 8
Aufsicht und Versicherung

(1) Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittags- und Ferienbetreuung ist die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Dem Betreuungspersonal ist bei der Anmeldung mitzuteilen, ob der jeweilige Schüler oder die jeweilige Schülerin abgeholt wird oder alleine nach Hause gehen darf.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet mit dem Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit.

(3) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

(4) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(5) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Mittags- und Ferienbetreuung und zurück, sowie in der Mittags- und Ferienbetreuung selbst, und während aller Veranstaltungen der Mittags- und Ferienbetreuung außerhalb des Schulgeländes ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Mittags- bzw. Ferienbetreuung zu melden.

§ 9
Besuchsregelung, Abholung, Verhinderung an der Teilnahme, Krankheit

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht. Die Abholung des Kindes kann grundsätzlich erst zum Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit erfolgen. Sollte das Kind vorab abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind im unmittelbaren Anschluss an die Mittags- und Ferienbetreuung abzuholen, sodass das Kind nicht unbeaufsichtigt ist.

(3) Kann das Kind an der Mittags- und Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung dem Betreuungspersonal schriftlich mitzuteilen. Die Benachrichtigung der Schule oder eines Mitschülers reicht nicht aus.

(4) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(5) Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittags- und Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Mittags- und Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Mittags- und Ferienbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(6) Erkrankungen sollen im Übrigen dem Betreuungspersonal der Mittags- bzw. Ferienbetreuung mitgeteilt werden; dabei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.

(7) Die Personensorgeberechtigen sind verpflichtet, ihrem Kind dem Wetter entsprechende Kleidung und Ausstattung anzuziehen bzw. mitzugeben (z.B. Schneehose, Handschuhe, Sonnenschutz etc.). Das Betreuungspersonal ist berechtigt, das Kind bei nicht entsprechender Bekleidung den Zugang zu den Außenbereichen zu verwehren.

§ 10
Austritt, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Der Austritt aus der Mittagsbetreuung während des laufenden Schuljahres erfolgt seitens des/der Personensorgeberechtigten durch schriftliche Abmeldung, insbesondere durch Abgabe des Formblattes „Austritt aus der Mittagsbetreuung", gegenüber der Leitung der jeweiligen Mittagsbetreuung.

(2) Der Austritt aus der Mittagsbetreuung ist während des laufenden Schuljahres nur im Ausnahmefall, d.h. nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. im Falle eines Wechsels der Schule, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Stadt Kempten (Allgäu) zusammen mit der Leitung der jeweiligen Mittagsbetreuung. Im Falle des Austritts gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Nach einem Austritt während des Schuljahres ist eine erneute Aufnahme in die Mittagsbetreuung nur bei Vorhandensein eines freien Platzes oder andernfalls erst wieder im jeweils kommenden Schuljahr möglich.

§ 11
Ausschluss aus der Mittags- und Ferienbetreuung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) das Kind innerhalb des Schuljahres insgesamt mehr als dreimal unentschuldigt gefehlt hat,
b) das Kind sich oder andere gefährdet,
c) den Anweisungen des Personals der Mittags- und Ferienbetreuung wiederholt nicht gefolgt wird,
d) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen oder
g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt Kempten (Allgäu) nach Anhörung der Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss ist die Gebühr bis zum Ende des Monats, an dem der Ausschluss wirksam wird, zu bezahlen.

III. Schlussvorschriften

§ 12
Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Personensorgeberechtigten erfolgt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KMBek) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1:

1. Mittagsbetreuungen werden an folgenden Grundschulen angeboten:
   a) Grundschule am Haubenschloß,
   b) Grundschule an der Sutt,
   c) Grundschule Kottern-Eich,
   d) Grundschule an der Fürstenstraße und
   e) Gustav-Stresemann-Grundschule.

2. Ferienbetreuungen werden an folgenden Grundschulen angeboten:
   a) Grundschule am Haubenschloß,
   b) Grundschule an der Sutt,
   c) Grundschule Kottern-Eich,
   d) Grundschule in der Stiftsstadt,
   e) Grundschule an der Fürstenstraße und
   f) Grundschule Kempten - Nord."